



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landräte und Landrätin der Kreise
und Oberbürgermeister (Bürgermeister)
der kreisfreien Städte
Ausländerbehörden

Landesamt für Ausländerangelegenheiten
Haart 148
24539 Neumünster

Ihr Zeichen: ---
Ihre Nachricht vom: ---
Mein Zeichen: IV 202 212.29.111.3.23.2.3.1
Meine Nachricht vom: ---

Michael Bestmann
michael.bestmann@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3298
Telefax: 0431 988-3299
PC-Fax: 0431 988 614 3298

22. Mai 2013

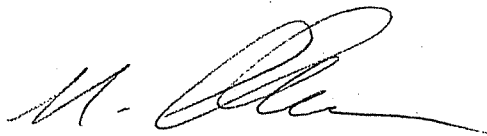
Ausländerrecht
Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen
an Studierende mit syrischer Staatsangehörigkeit

Angesichts der kriegerischen Auseinandersetzungen in Syrien werden immer mehr Fälle bekannt, in denen syrische Staatsangehörige, die in Deutschland studieren, aufgrund vermehrt ausfallender finanzieller Unterstützung aus dem Heimatland in eine schwierige wirtschaftliche Lage geraten. Dadurch können im Einzelfall die Fortführung des Studiums und die Verlängerung des bisher erteilten Aufenthaltsrechtes in Gefahr geraten.

Um dieser Personengruppe den Zugang zu Leistungen nach dem Berufsbildungsförderungsgesetz -BaföG- bzw. dem Asylbewerberleistungsgesetz -AsylbLG- und damit einen rechtlich und finanziell gesicherten Verbleib in Deutschland zu ermöglichen, hat das Bundesinnenministerium mit dem als **Anlage 1** beigefügten Länderschreiben vom 22. März 2013 (Az.: M I 3 – 125 223/0) sein Einvernehmen zum Erlass von Anordnungen zur Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen an den im Anordnungstext genannten Personenkreis und unter den dort genannten Bedingungen erklärt.

Auf der Grundlage der als **Anlage 2** beigefügten Aufnahmeordnung ordne ich gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG an, dass syrischen Staatsangehörigen, die die dort genannten Maßgaben erfüllen, auf Antrag Aufenthaltserlaubnisse nach dieser Regelung erteilt werden.

Darüber hinaus bitte ich Sie, die nach dieser Aufnahmeordnung erteilten und verlängerten Aufenthaltserlaubnisse statistisch zu erfassen und vierteljährlich, beginnend mit dem Stichtag 30.06.2013, unter Verwendung des als **Anlage 3** beigefügten Formblattes an das Innenministerium Schleswig-Holstein zu melden.



Michael Bestmann



Bundesministerium
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

An die
Innenministerien und Senatsverwaltung
für Inneres der Länder

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

nachrichtlich:
Auswärtiges Amt
Referate 310, 508, 604
11013 Berlin

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat IV 2
Röchusstraße 47
53123 Bonn

Bundesministerium für Bildung und Forschung
Referate 412, 413, 414
Heinemannstraße 2
53175 Bonn

HAUSANSCHRIFT Alj-Moabit 101 D, 10559 Berlin
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-21 89

FAX +49 (0)30 18 681-22 26

BEARBEITET VON GAR Roland Conradt

E-MAIL M13@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 22. März 2013

AZ M13-125 223/0

BETREFF Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen
an syrische Studierende in Deutschland

HIER Einvernehmen des Bundesministeriums des Innern nach § 23 Abs. 1 AufenthG

ANLAGE - 1 -



SEITE 2 VON 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erkläre ich mein Einverständnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG zum Erlass von Anordnungen zur Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen an den in der beigefügten Anordnung genannten Personenkreis unter den dort genannten Bedingungen. Für einen zeitgerechten Erlass der Anordnung wäre ich Ihnen dankbar.

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG soll nach dieser Anordnung ausdrücklich nur dann in Betracht kommen, wenn der Bestand oder die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG aufgrund fehlender Lebensunterhaltssicherung nicht mehr gewährleistet werden kann.

Ich bitte, die erteilten Aufenthaltserlaubnisse nach dieser Anordnung statistisch zu erfassen und Auswertungen, getrennt nach Studierenden/Promovierenden und Familienangehörigen vierteljährlich, beginnend zum 30. Juni 2013 dem Bundesministerium des Innern, Referat M I 3, zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Klos

Aufnahmeanordnung gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG für syrische Staatsangehörige, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG sind, und ihre Familienangehörigen, die sich mit einer Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 6 AufenthG in Deutschland aufhalten

Syrischen Staatsangehörigen, die sich seit spätestens 1. Februar 2013 mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG im Bundesgebiet aufhalten, wird auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG nach folgenden Maßgaben erteilt:

1. Die Voraussetzungen zur Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG liegen mit Ausnahme der Sicherung des Lebensunterhalts vor.
2. Die bisherige finanzielle Unterstützung durch syrische Stellen, Organisationen oder Privatpersonen wird nicht mehr erbracht.
3. Die Studierenden erhalten keine bzw. nicht ausreichende deutsche Fördermittel.
4. Den Studierenden stehen auch durch die Möglichkeiten zur Erwerbstätigkeit keine bzw. nicht ausreichende Finanzmittel zur Lebensunterhaltssicherung zur Verfügung.
5. Die fehlende Lebensunterhaltssicherung ist durch die Studierenden nachzuweisen bzw. hinreichend glaubhaft zu machen. Dies kann durch Vorlage von Kontoauszügen erfolgen. Über den Nachweis bzw. die Glaubhaftmachung ist eine Niederschrift zu fertigen. In der Niederschrift ist der Hinweis aufzunehmen und vom Studierenden zu bestätigen, dass eine Belehrung über die Strafbarkeit im Falle unrichtiger oder unvollständiger Angaben zur Beschaffung eines Aufenthaltstitels nach § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG und deren Folgen erfolgt ist.
6. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG wird für bis zu zwei Jahre erteilt und verlängert. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt im Umfang von § 16 Abs. 3 AufenthG zur Erwerbstätigkeit. Die Aufenthaltserlaubnis ist nicht mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage oder einer auflösenden Bedingung zu verfügen.
7. Im Falle des erfolgreichen Abschlusses des Studiums finden §§ 16 Abs. 4, 18 bis 21 AufenthG entsprechend Anwendung.
8. Die Anordnung findet entsprechende Anwendung auf Promovierende unabhängig von der Art des Aufenthaltstitels, deren Lebensunterhalt ebenfalls zu-

nächst durch syrische Stellen, Organisationen oder Privatpersonen gesichert wurde, soweit es sich um eine förderfähige Erstausbildung nach dem BAföG handelt.

9. Im Bundesgebiet lebende Ehegatten und minderjährige Kinder werden auf Antrag einbezogen, wenn sie sich seit spätestens 1. Februar 2013 mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufhalten.
10. Sobald die Sicherung des Lebensunterhalts durch andere Leistungen als aus dem BAföG und/oder dem SGB II wieder gewährleistet ist, soll erneut eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG bzw. nach Abschnitt 6 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden.

Statistik

Erteilte / verlängerte Aufenthaltserlaubnisse an syrische Studierende in Deutschland aufgrund der Anordnung des Innenministers vom ... März 2013 nach § 23 Abs. 1 AufenthG

hier: 2. Quartal 2013

Meldende Ausländerbehörde:

Anzahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Abs. 1 an Studierende	
Anzahl der verlängerten Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Abs. 1 an Studierende	
Anzahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Abs. 1 an Promovierende im Sinne der Ziffer 8 der Anordnung	
Anzahl der verlängerten Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Abs. 1 an Promovierende im Sinne der Ziffer 8 der Anordnung	
Anzahl der nach § 23 Abs. 1 erteilten Aufenthaltserlaubnisse an im Bundesgebiet lebende Ehegatten und minderjährige Kinder im Sinne der Ziffer 9 der Anordnung	